

Evangelische Landjugend in Bayern Ordnung des Landesverbands

Präambel

Die Evangelische Landjugend in Bayern wurde am 6. Dezember 1953 in der Mitgliederversammlung des damaligen Vereins Evang.-Luth. Volkshochschule in Bayern in Wassertrüdingen am Hesselberg gegründet. Ihrer historischen Aufgabe ist die Evangelische Landjugend bis heute verbunden.

Im Gründungsprotokoll heißt es:

„Die ‚Evangelische Landjugend‘ sammelt die evangelische Jugend auf dem Lande. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, die jungen Menschen so zu führen, dass sie im Glauben und in der Ordnung ihrer Kirche stehen. Darüber hinaus will sie eine umfassende Berufshilfe und Allgemeinbildung vermitteln und der Jugend den Weg zu guter Geselligkeit zeigen. Die ‚Evangelische Landjugend‘ will der Jugend helfen, das persönliche Leben aus den Kräften des Evangeliums zu gestalten und in christlicher Verantwortung der Dorfgemeinschaft zu dienen.“

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird die nachstehende Ordnung festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit.....	2
§ 2	Zweck, Ziele, Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und anderen Organisationen	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Geschäftsjahr.....	4
§ 7	Aufbau und Organisation.....	5
§ 8	Landesversammlung	5
§ 9	Landesvorstand.....	7
§ 10	Arbeitskreise.....	8
§ 11	Beiräte.....	8
§ 12	Landesstelle und EBZ Pappenheim	9
§ 13	Auflösung des ELJ-Landesverbands.....	9
§ 14	Schlussbestimmungen	10

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Die Evangelische Landjugend (im Folgenden „ELJ“) ist ein Jugendverband im Sinne von § 12 KJHG (SGB VIII). Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Jugendverbands ist Pappenheim.

Rechtsträger des Landesverbandes der Evangelischen Landjugend in Bayern ist der „Verein der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V.“. Der Landesverband der ELJ ist über diesen mit dem „Diakonischen Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V.“ verbunden. Im Rahmen dieser Ordnung gestaltet die ELJ ihre Arbeit selbständig.

Der Landesverband der ELJ ist Mitglied des „Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V.“. ELJ-Untergliederungen mit eigener Satzung können Mitglied des Vereins werden.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

Der ELJ-Landesverband betreibt die Landjugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert der ELJ-Landesverband die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Er verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:

- a. die Besinnung über Glaubens- und Lebensfragen und durch die Mitgestaltung des kirchlichen Lebens
- b. die Jugend- und Erwachsenenbildung und die Hilfe zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens
- c. die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins
- d. die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
- e. die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft sowie der ländlichen Räume
- f. die Förderung eines lebendigen Brauchtums und der Kultur
- g. das ökologische Lernen und Handeln, sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
- h. die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit, sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft
- i. die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Projekten und Studienfahrten
- j. die Förderung der Tätigkeit und der Zusammenarbeit seiner Untergliederungen.

ELJ verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Die ELJ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Inhaber:innen von Ämtern der ELJ sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und anderen Organisationen

Die ELJ ist ein Mitgliedsverband eigener Prägung der Evangelischen Jugend in Bayern, gemäß deren Ordnung. Sie versteht ihre Arbeit in Gemeinschaft mit den anderen Organisationen kirchlicher Jugendarbeit.

Die ELJ arbeitet auf allen Ebenen eng mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zusammen.

Die ELJ kooperiert mit den anderen Einrichtungen des „Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum e. V.“.

Die ELJ ist als Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbands anerkannt und arbeitet eng mit diesem und seinen weiteren anerkannten Nachwuchsorganisationen zusammen.

Die ELJ ist parteipolitisch ungebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

ELJ-Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele gemäß § 2 Satz 2 dieser Ordnung fördern will. Natürliche Personen sollen einer Kirche angehören, die der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ in Deutschland angeschlossen ist.

Die Mitgliedschaft in der ELJ ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Der Beitritt zu einer Untergliederung der ELJ begründet gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der Evangelischen Landjugend in Bayern. Bei Austritt aus der Untergliederung erlischt auch die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landjugend in Bayern. Über die Aufnahme von Mitgliedern in einer Untergliederung entscheidet diese nach ihrer Satzung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Untergliederung angehören, entscheidet der ELJ-Landesvorstand. Wenn dieser die Aufnahme ablehnt, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Landesversammlung zu.

Der Austritt von Mitgliedern, die keiner Untergliederung angehören, erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Landesstelle.

Über den Ausschluss von Mitgliedern einer Untergliederung entscheidet diese gemäß ihrer Satzung. Mitglieder, die keiner Untergliederung angehören und ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des ELJ-Landesvorstands ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Landesversammlung zu.

Den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder in einer Untergliederung setzt diese gemäß ihrer Satzung fest. Für Mitglieder, die keiner Untergliederung angehören, beschließt die Landesversammlung den Mitgliedsbeitrag. Er ist am 10. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

Die Landesversammlung setzt den Beitrag fest, den die Ortsgruppen und Arbeitskreise für jedes ihrer Mitglieder an den Landesverband abführen. Entsprechend der Anzahl der Mitglieder führt der Landesverband den von der Landesversammlung festgesetzten Beitragsanteil an die betreffende Untergliederung ab.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Aufbau und Organisation

Die Arbeit der ELJ geschieht in Ortsgruppen, sowie auf Kreis-, Bezirks- und der Landesebene. Die Untergliederungen sind unselbstständige, nicht rechtsfähige, in der Regel nicht eingetragene Vereine im Sinne des BGB.

Die Landesebene erarbeitet für die Untergliederungen Mustersatzungen, in denen die Inhalte und Ziele der ELJ enthalten sind.

Die Organe des Landesverbands sind:

- a. Die Landesversammlung
- b. Der Landesvorstand

Die Zusammensetzung und Aufgaben der jeweiligen Gremien werden in §§ 8 und 9 dieser Ordnung, sowie in eigenen Geschäftsordnungen geregelt.

§ 8 Landesversammlung

Die Landesversammlung ist das höchste Beschlussorgan der ELJ. Daneben ist sie ein Ort der Begegnung, der Bildung und des Austausches.

Der Landesversammlung gehören mit Stimmrecht an:

- a. aus jedem Bezirksverband fünf Delegierte
- b. aus der jeweils höchsten Ebene¹, in der die Ortgruppen Mitglieder sind:
 - i. je ein:e Delegierte:r pro angefangene sechs Ortsgruppen
 - ii. je ein:e Delegierte:r pro angefangene 300 ELJ-Mitglieder
- c. aus jedem Arbeitskreis auf Landesebene zwei Delegierte
- d. aus jedem Kreisverband der Landesarbeitskreise je ein:e Delegierte:r
- e. die Mitglieder des Landesvorstands.

Der Landesversammlung gehören ohne Stimmrecht an:

- a. die Delegierten der ELJ-Landesebene in anderen Gremien (z.B. Landesjugendkonvent)
- b. Einzelmitglieder auf Landesebene
- c. Vertrauenspfarrer/Vertrauenspfarrerinnen der Kreis- und Bezirksverbände
- d. Mitglieder des Kuratoriums des EBZ Pappenheims
- e. Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat des „Vereins Evangelischer Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e. V.“
- f. hauptberufliche Referenten:innen und weitere Mitarbeitende der ELJ
- g. ELJ-Berater/Beraterinnen.

Geladene Gäste sind nicht Mitglied der Landesversammlung.

Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Ferner ist eine Landesversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder das beantragt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an den Landesvorstand zu richten.

1 Zur Erklärung:

Die jeweils höchste Ebene, in der die Ortgruppen Mitglieder sind:

- in Mittelfranken: Kreisverbände
- in Oberfranken-Oberpfalz: Bezirksverband
- in Unterfranken: Kreisverbände
- in Schwaben: Kreisverbände.

Eine Änderung dieser Zuordnung bedarf gemäß den Satzungen der Kreis- und Bezirksverbände, sowie der Ordnung des Landesverbands der Zustimmung des Landesvorstands.

Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie erarbeitet und beschließt Konzeptionen und Ziele für die ELJ.
- b. Sie berät über grundsätzliche Fragen der jungen Generation, Kirche, Gesellschaft, Landwirtschaft, ländlichen Räume, sowie über jugend- und gesamtpolitische Fragen.
- c. Sie beschließt über die an sie gestellten Anträge.
- d. Sie wählt die Mitglieder des Landesvorstands nach der Geschäftsordnung der Landesversammlung.
- e. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und entlastet dessen Mitglieder.
- f. Sie befasst sich mit den Berichten aus Arbeitskreisen, Beiräten und dem Landesjugendkonvent.
- g. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder fest, die keiner Untergliederung angehören.
- h. Unbeschadet des Beitragsrechts der Untergliederungen setzt sie den Mitgliedsbeitrag für ELJ-Mitglieder im Rahmen der gestuften Mehrfachmitgliedschaft, sowie die Verteilung der Beitragsanteile auf die Untergliederungen fest.
- i. Sie setzt Arbeitskreise und Beiräte ein.
- j. Sie delegiert in den Landesjugendkonvent der Evangelischen Jugend in Bayern.
- k. Sie beschließt Mustersatzungen für die ELJ-Untergliederungen.
- l. Sie initiiert Maßnahmen zur Neugründung, Wiederbelebung oder Auflösung von Bezirks- und Kreisverbänden, sowie von Arbeitskreisen und deren rechtlich selbständigen Untergliederungen.
- m. Sie erlässt die Ordnung für den Landesverband und die Geschäftsordnung für die Landesversammlung und beschließt deren Änderungen.
- n. Sie fasst den Beschluss über die Auflösung des Landesverbands.

Die Beschlussfähigkeit ist in der Geschäftsordnung der Landesversammlung unter § 1 und § 4 geregelt, die Beschlussfassung unter § 8.

§ 9 Landesvorstand

Dem Landesvorstand gehören an:

- a. der Landesvorsitzende und die Landesvorsitzende
- b. der stellvertretende und die stellvertretende Landesvorsitzende
- c. zehn weitere Mitglieder, darunter mindestens eines aus jedem Bezirksverband und mindestens drei Frauen bzw. Männer,
- d. bis zu zwei weitere ELJ-Mitglieder, die der Landesvorstand berufen kann
- e. der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin.

Der Landessekretär/die Landessekretärin ist ständiges beratendes Mitglied des Landesvorstands. Die hauptberuflichen Referenten/Referentinnen der ELJ nehmen an den Sitzungen des Landesvorstands auf Anfrage mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder nach Absatz 1 a - c werden von der Landesversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landesvorstand aus oder wurde eine Position bei einer vergangenen Wahl nicht besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt. Die Landesversammlung kann einem gewählten Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesversammlung (§ 9).

Der Landesvorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

Der Landesvorstand ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an die Landesvorsitzenden zu richten.

Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Er beschließt über die Planung der Verbandsarbeit auf der Grundlage der von der Landesversammlung erarbeiteten Konzeptionen und Ziele.
- b. Er vertritt die ELJ nach außen.
- c. Er ist verantwortlich für Maßnahmen, Projekte und Aktionen der ELJ auf Landesebene.
- d. Er beschließt Positionen und Stellungnahmen.
- e. Er bereitet die Landesversammlung gemäß deren Geschäftsordnung vor.
- f. Er genehmigt die Satzungen der Untergliederungen.
- g. Er beschließt die Bildung von Arbeitsgruppen auf Landesebene. Diese sind ihm verantwortlich.
- h. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Untergliederung angehören.
- i. Er führt auf Beschluss der Landesversammlung Maßnahmen zur Neugründung, Wiederbelebung oder Auflösung von Bezirks- und Kreisverbänden durch.
- j. Er setzt ELJ-Berater/Beraterin ein.
- k. Er bringt sich in die Strukturen des Rechtsträgers und andere Gremien ein, indem er:
 - i. der Mitgliederversammlung des Trägervereins eine Person zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlägt
 - iii. in Benehmen mit dem Kuratorium des EBZ Pappenheims dem Verwaltungsrat eine Person als Vorstandsmitglied, Landjugendpfarrer/Landjugendpfarrerin und Leiter/Leiterin des EBZ Pappenheims vorschlägt
 - iv. gemäß § 2 Satz 2a der Geschäftsordnung des Kuratoriums zwei Delegierte in das Kuratorium des EBZ Pappenheims entsendet
 - v. Mitglieder in Beiräte delegiert
 - vi. Vertreter/Vertreterinnen für die Arbeitskreise und andere Gremien bestimmt.
- l. Er beschließt den Haushaltsentwurf, der dem Rechtsträger vorgelegt wird und beteiligt sich an Personalentscheidungen. Zur Unterstützung des Landesvorstands kann die Landesversammlung hierfür Beiräte mit einer entsprechenden Geschäftsordnung einsetzen (siehe § 11).
- m. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Arbeitskreise

Arbeitskreise sind von der Landesversammlung nach § 8 Satz 7 i eingesetzt offene Gruppen zur langfristigen Bearbeitung von Themen und Arbeitsfeldern im Sinne des ELJ-Gesamtverbands. Sie geben Mitgliedern und anderen Interessierten die Möglichkeit der Mitarbeit in der ELJ. Arbeitskreise geben der Landesversammlung über ihre Arbeit Rechenschaft.

Arbeitskreise werden von Referenten/Referentinnen der ELJ begleitet und können vom ELJ-Landesvorstand mit der Bearbeitung von Themen nach ihrem jeweiligen Schwerpunkt beauftragt werden.

Arbeitskreise können sich für ihre Arbeit Ordnungen und Strukturen geben. Diese müssen vom ELJ-Landesvorstand bestätigt werden.

Arbeitskreise erhalten ein Budget im Rahmen der Haushaltsplanung.

§ 11 Beiräte

1. Beiräte sind von der Landesversammlung nach § 8 Satz 7 i eingesetzte Gremien zur ständigen Beratung des Landesvorstandes. Sie sind gegenüber der Landesversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Beiräte werden von Referenten/Referentinnen der ELJ begleitet.
3. Für die Arbeit jedes Beirates erarbeitet der Landesvorstand eine Geschäftsordnung, die von der Landesversammlung beschlossen wird.

§ 12 Landesstelle und EBZ Pappenheim

1. Die Landesstelle ist die Geschäftsstelle der ELJ. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstands. Die Landesstelle koordiniert die inhaltliche und pädagogische Arbeit im Sinne dieser Satzung. Sie fördert die Verbandsentwicklung und die Ausgestaltung des Arbeitsfelds.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung des ELJ-Landesverbands wird von einer anerkannten Prüfungsinstitution durchgeführt. Soweit erforderlich, unterstützt die Landesstelle die Untergliederungen bei der Durchführung der Kassen- und Rechnungsprüfung.
3. Die Landesstelle unterhält für die Arbeit auf Bezirksebene Bezirksstellen.
4. Die Landesstelle unterstützt die Arbeit des „Pappenheimer Freundeskreises“ und des Fördervereins „ELAN e.V.“.
5. Der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin leitet die Landesstelle. Er/sie ist zugleich Geschäftsführer/Geschäftsführerin der ELJ und dem Verwaltungsrat gegenüber für die Arbeit der Landesstelle verantwortlich.
6. Der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin wird vom Verwaltungsrat des Rechtsträ-

gers im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Benehmen mit dem Landesvorstand der ELJ und dem Kuratorium des EBZ Pappenheims bestellt (§ 11 Satz 2a der Satzung des Rechtsträgers).

§ 13 Auflösung des ELJ-Landesverbands

1. Die Auflösung des ELJ-Landesverbands kann nur von einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der Landesversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Rechtsträgers.
2. Die Auflösung des ELJ-Landesverbands kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Landesversammlung dies im Rahmen der Tagesordnung angegeben ist.
3. Das Verfahren zur Auflösung von Untergliederungen des Landesverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist in den jeweiligen Satzungen geregelt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung des Landesverbandes der Evangelischen Landjugend in Bayern wurde am 15. Oktober 2016 von der 109. ELJ Landesversammlung beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung des Verwaltungsrates des Rechtsträgers sowie des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Ordnungen.
2. Änderungen dieser Ordnung beschließt die Landesversammlung. Sie werden nach Genehmigung des Verwaltungsrates des Rechtsträgers und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wirksam.
3. Änderungen und Ergänzungen der Ordnung, die formalen Charakter haben und von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, werden vom Landesvorstand bei einstimmigem Beschluss umgesetzt und bedürfen weder der Beschlussfassung durch die Landesversammlung noch der Genehmigung des Verwaltungsrates oder des Landeskirchenamtes. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Landesversammlung mitzuteilen.
4. Mit der Ordnung des Landesverbands sind die Geschäftsordnungen der Landesversammlung und des Landesvorstandes zur Kenntnisnahme zu veröffentlichen.